und des Bundesrats gelten laffen, unter Borbehalt des einen Ausnahmsfalles, wo der Berdacht der Fälschung sich erhob. Bon Sendel und Rosenberg gehen m. E. zu weit; in ihrer. Unsicht liegt eine Bermengung von Ausfertigung und Berkundung. Wie Laband richtig festsiellt, meinte die Berfassung aber doch tatsächlich zwei gänzlich gesonderte Afte, wenn sie von Ausfertigung und Berkundung sprach. Nach richtiger, vor allem von Arndt und Dambisch') vertretener Ansicht bedeutete zwar die Ausfertigung des Gefetes, daß es verfassungsgemäß zustande gekommen war, aber es war nur das zu prüfen, mas die Berfassung vorschrieb, nicht aber, was in den Geschäftsordnungen des Bundesrats oder des Reichstags vorgeschrieben oder was sonst eine eigene innere Angelegenheit der Körperschaft war, wie vor allem die Legitimationsprüfung ihrer Mitglieder, also die "interna corporis." Dem Kaiser stand also weder vor noch nach der Beschlußfassung des Bundesrats direkt das Recht oder die Pflicht zu, die Legitimation der betreffenden Bevollmächtigten zu prüfen2). Es wäre ja auch höchst unzwedmäßig gewesen, wenn die Ausfertigung des Gesetzes eine so weitgehende Arbeit bedeutet hatte. Sie ware derart schwierig geworden, daß eine schnelle Aufeinanderfolge von Gesetzen, wie sie zu Zeiten notwendig werden konnte, damit unmöglich gemacht worden ware. Denn die Legitimationsprüfung war, wie unten noch festgestellt werden wird, keineswegs eine nur äußerliche und schnell zu ecledigende Formalität! Da war ce doch weit zwedmäßiger, wenn die Körperschaft selbst oder ihre Organe diese Tätigkeit übernahmen.

2. Als nächste Möglichkeit ist ein Prüfungsrecht des Reichskanzlers in Betracht zu ziehen. Hierüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Nur wenige nehmen ein Prüfungsrecht des Reichskanzlers an³). Die Gegner des

¹⁾ Arndt, S. 184/185. Dambitich S. 139/140.

²⁾ Bgl. Römer S. 21.

³⁾ So 3. B. Laband S. 250, Born S. 158, Reinde, S. 33; das gegen por allem Rosenberg S. 11, Bogels S. 20.